

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 89/12 B

L 8 SO 96/08 (Bayerisches LSG)
S 13 SO 84/06 (SG Regensburg)

Bezirk Oberpfalz,
Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Land Brandenburg,
Lipezker Straße 45/ Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter,

beigeladen:

Landkreis Oder-Spree,
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,

Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **S i e f e r t** beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Beigeladene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 42 005,76 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist noch die Erstattung von Kosten (42 005,76 Euro) für die teilstationäre Betreuung des Hilfeempfängers M M (M) in einer Tagesstätte.
- 2 Der 1992 geborene M, dessen Mutter im September 1992 dem Übergangwohnheim für Asylbewerber in K zugewiesen worden war, befand sich nach seiner Geburt bis zum 18.2.1993 im Krankenhaus B N und wurde am 19.2.1993 von Pflegeeltern aufgenommen. Ab dem 16.9.1997 gewährte der Kläger Leistungen der Eingliederungshilfe für die teilstationäre Betreuung in einer Tagesstätte. Mit Schreiben vom 6.5.2003 forderte der Kläger den Beklagten erfolglos auf, die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. Während die Klage vor dem Sozialgericht erfolglos blieb (*Urteil vom 16.10.2008*), verurteilte das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den Beigeladenen zur Zahlung von 42 005,76 Euro und wies die Berufung im Übrigen zurück.
- 3 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Beigeladene eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Der Rechtsstreit werfe folgende Rechtsfrage auf:

"Kann in einer zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber nach Ablauf eines Aufenthaltes eines Asylbewerbers von über 4 Monaten, Selbiger einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, und schlägt dieser gewöhnliche Aufenthalt auf ein von einer weiblichen Asylbewerberin in einem Krankenhaus außerhalb des Gebietes der Asyleinrichtung geborenen und zurückgelassenen Kindes durch, obwohl der Aufenthalt der Asylbewerberin mehrere Tage nach Verlassen der Asyleinrichtung bis zum Aufenthalt in einem Krankenhaus bzw zugewiesenen Wohnheim für Asylbewerber ungeklärt ist und dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger der Erst-Asyleinrichtung dadurch nicht abschätzbare Kostenerstattungsverpflichtungen entstehen?"

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Beigeladenen geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Es ist schon zweifelhaft, ob der Beigeladene überhaupt eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage formuliert oder nicht vielmehr nur den Tatbestand rechtlich eingekleidet wiedergibt. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, weil die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit, zur Klärungsbedürftigkeit und zur Breitenwirkung nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde genügen oder gänzlich fehlen.
- 7 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hieran fehlt es; der Senat kann deshalb nicht beurteilen, ob im Falle eines Revisionsverfahrens die aufgeworfene Frage überhaupt entschieden werden muss. Der Begründung der Beschwerde ist schon kein konkret umrissener Streitgegenstand zu entnehmen; insbesondere fehlen Angaben dazu, welcher Zeitraum überhaupt betroffen ist. Solche wären aber im Hinblick auf die Ausschlussfrist des § 111 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X), die von Amts wegen zu berücksichtigen ist, erforderlich gewesen. Ebenso fehlen jegliche Ausführungen rechtlicher und tatsächlicher Art zum Aufenthalt des Hilfeempfängers nach der Aufnahme in der Pflegefamilie sowie zu der ggf einschlägigen Regelung des § 104 Bundessozialhilfegesetz bzw § 107 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII), die das LSG herangezogen hat. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit genügt es auch nicht vorzutragen, es sei Eingliederungshilfe gewährt worden; da ein Erstattungsanspruch geltend gemacht wurde, hätte sich der Beigeladene auch mit der Rechtmäßigkeit der Leistungen, also mit einem Anspruch des Hilfeempfängers auf Eingliederungshilfe, auseinandersetzen müssen. In diesem



Zusammenhang teilt er aber nur mit, es sei 1993 festgestellt worden, dass er - der Hilfeempfänger - an einer Ventrikelblutung, einem kompensierten Hydrocephalus, Ventrikulitis, zerebraler Bewegungsstörung, Anämie und Dyspepsie leide. Den Diagnosen ist allerdings nicht das Ausmaß der Behinderung und die Notwendigkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe zu entnehmen. Schließlich fehlen Ausführungen zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem Beigeladenen selbst, insbesondere, ob die Geltendmachung den Anforderungen des § 111 SGB X genügt.

- 8 Soweit es die Klärungsbedürftigkeit betrifft, behauptet der Beigeladene noch nicht einmal, dass die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich nicht geklärt sei. Ebenso fehlen Ausführungen zur Breitenwirkung, obwohl schon die Rechtsfrage, die sich ganz offensichtlich auf einen Einzelfall bezieht, Anlass dazu gegeben hätte.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 1 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung, die Festsetzung des Streitwerts aus §§ 40, 47 Abs 3, § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

